



Kindergarten am Bombach e.V.

Kindergartenordnung

Mahlestraße 6 • 70794 Filderstadt • Telefon: 0711 / 7787280 • Internet: www.kindergarten-am-bombach.de

Kindergartenordnung für den Kindergarten, Mahlestr. 6, Filderstadt

Gemäß Beschluss des Vorstands vom 05.03.2010 tritt diese Kindergartenordnung am 01.04.10 in Kraft.

Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulpflicht sind Tageseinrichtungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

1. AUFNAHME

1.1 In der Einrichtung können Kinder von Vereinsmitgliedern aufgenommen werden. Pro Vereinsmitglied kann in der Regel ein Kind aufgenommen werden.

1.2 Aufgenommen werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer besonderen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

1.3 Aufnahmekriterien

Die Rangfolge für die Aufnahmekriterien ist wie folgt:

1. Interner Wechsel eines Kindergartenkindes von z. B. normalem Kindergartenplatz auf Ganztagesplatz oder umgekehrt
2. Vergabe eines Ganztagesplatzes an 4 Tagen, Geschwisterkind
3. Vergabe eines Ganztagesplatzes an 4 Tagen, externes Kind
4. Vergabe eines Ganztagesplatzes an 2 Tagen, Geschwisterkind
5. Vergabe eines Ganztagesplatzes an 2 Tagen, externes Kind
6. Vergabe eines Kindergartenplatzes, Geschwisterkind
7. Vergabe eines Kindergartenplatzes, externes Kind

Als Nachweis für den Betreuungsbedarf eines Ganztagesplatzes ist eine gültige Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis notwendig.

1.4 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

1.5 Der Träger - vertreten durch den Vorstand - legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder der Einrichtung fest.

1.6 Jedes Kind muss bei der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

1.7 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens sowie des Aufnahmevertrages.

1.8 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit oder anderen Notfällen erreichbar zu sein!

2. BESUCH - ÖFFNUNGSZEITEN – SCHLIESSUNGSZEITEN FERIEN

2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

2.2 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleiterin zu benachrichtigen. (s. Ziff.7.1 bis 7.4, Regelung in Krankheitsfällen!)

2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und den zusätzlichen Schließungszeiten (Ziff.2.7) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeit bleiben dem Träger nach Beschlussfassung in den Organen des Vereins vorbehalten.

2.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Aufnahmevertrag vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

2.5 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.

2.6 Die Ferien werden vom Träger festgelegt. Derzeit ist der Kindergarten 30 Tage innerhalb der gesetzlichen Schulferien geschlossen.

2.7 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3. ELTERNBEITRAG

3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme. Die Beiträge werden jeweils im

Voraus bis zum 5. des Monats eingezogen. Eine Änderung des Elternbeitrages bleibt dem Träger vorbehalten.

3.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Bei Kündigung des Vertrages durch die Personensorgeberechtigten in den letzten drei Monaten des Kindergartenjahres ist der Beitrag bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres zu entrichten. Bei Eintritt eines Kindes bis einschließlich 15. des Monats wird der volle Beitrag zur Zahlung fällig, bei Eintritt ab dem 16. des Monats wird der halbe Beitrag zur Zahlung fällig. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis einschließlich des Monats zu entrichten, in dem die Kindergartensommerferien enden. Enden die Kindergartensommerferien bis einschließlich 15. des Monats, so ist der halbe Beitrag fällig. Enden die Kindergartensommerferien nach dem 15. des Monats, so ist der gesamte Beitrag zur Zahlung fällig.

3.3 Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Elternbeiträge aufzubringen, so sind öffentliche Hilfen (Übernahme des Beitrages durch das Sozialamt oder das Jugendamt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Kinder- und Jugendhilfegesetz) zu beantragen. Eine Unterstützung und Beratung durch den Vorstand ist auf Anfrage möglich.

3.4 Im Falle des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten. Ferner werden für die Durchführung eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Mahnverfahrens die entsprechenden Kosten sofort zur Zahlung fällig.

4. AUFSICHT

4.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (s. Anlage), ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person (s. Anlage). Für die im Rahmen des Kindergartenangebotes gemachten besonderen Angebote wie Naturtag und Sportförderung gilt die Regelung

der Ziff. 5.2 und 5.3 des Aufnahmevertrages. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause gehen oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

5. KÜNDIGUNG

5.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand schriftlich kündigen.

5.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
Die Kündigung der Mitgliedschaft im Elternverein, wird durch die aktuelle Satzung geregelt.

5.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.
Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsverzug des Elternbeitrages von über drei Monaten, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Vorstand anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (sog. außerordentliche Kündigung) bleibt davon unberührt.

6. VERSICHERUNGEN

6.1 Nach den derzeit geltenden Bestimmungen sind Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt gegen Unfall versichert (Reichsversicherungsordnung)

- auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Naturtag, Sportangebote, Feste etc.)

Dies gilt auch für Geschwisterkinder, sog. Schnupperkinder oder andere Besuchskinder. Diese müssen sich mit Wissen und Willen der Einrichtungsleitung und der Erzieherinnen im Kindergarten aufhalten.

6.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

6.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrzeuge etc.

6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

7. REGELUNG IN KRANKHEITSFÄLLEN

7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und seine in § 34 Abs. 5 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.

Siehe hierzu das Merkblatt im Anhang zur Kindergartenordnung!

7.2 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen (s. Anlage).

7.3 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber o.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten!

7.4 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der Gruppenleiterin verabreicht.

8. ARBEITSKONTINGENT

8.1 Um die im Kindergarten anfallenden Arbeiten (z.B. Putz- und Aufräumtage, Kuchenverkäufe, Gestaltung von Festen) verbindlich zu regeln, sind diese in Posten aufgeteilt, die jeweils von einem Team von Eltern über das Kindergartenjahr erledigt werden (z.B. Kindergartenzeitung, AG Zukunft, Mithilfe beim Aufbau in der Turnhalle, Putz- und Waschklo...). Die Posten werden jedes Jahr von den Elternbeiräten neu verteilt, so dass nicht immer die gleichen Eltern auch die gleichen Arbeiten erledigen müssen. Neue Eltern werden in bestehende Teams integriert. Die Übernahmbedingungen der Jobs (mit inhaltlicher Arbeitsbeschreibung) und Schichten werden vertraglich zu Beginn jeden Kindergartenjahres mit jeder Familie festgelegt. Die Beschreibungen der Jobs sind beim Elternbeirat einzusehen. Darüber hinaus muss jede Familie noch eine vom Eventteam festgelegte Anzahl so genannter Schichten bei Events ableisten (z.B. Marktstände, Märchenwelten, Winterspielplatz oder Sommerferienprogramm). Gebackten wird auch: für diese

Events muss jede Familie eine bestimmte Anzahl Kuchen und ein Mal Plätzchen für den Weihnachtsstand backen. Die Anzahl der Kuchen wird mit der Planung des Eventteams festgelegt. Von dem Geld, das bei diesen Events erwirtschaftet wird, werden für die Kindergartenkinder Spielzeug, Bücher oder Mobiliar angeschafft.

8.2 Der Vorstand ist vom Job und den Schichten ausgenommen, nicht jedoch von der Verpflichtung Kuchen bzw. Plätzchen zu backen.

8.3 Als Schlichtungsstelle ist der Elternbeirat verantwortlich. Er überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die Aufgaben ordnungsgemäß durchgeführt werden. Gegebenenfalls mahnt er Versäumnisse bei der betreffenden Familie erst mündlich, dann schriftlich an. Mit der schriftlichen Mahnung ergeht eine Mitteilung an den Vorstand und es wird eine sofortige Zahlungsverpflichtung fällig (s. 8.4). Familien, die sich aufgrund persönlicher Umstände nicht in der Lage sehen, ihren Job bzw. Schichten oder Kuchen ordnungsgemäß durchzuführen, sind verpflichtet, sich mit den Teammitgliedern oder dem Elternbeirat **unverzüglich** in Verbindung zu setzen.

8.4 Pro nicht erfüllter Schicht werden € 50,- berechnet. Pro nicht gebackenem Kuchen bzw. Plätzchen werden 25,- € fällig. Außerdem werden für einen nicht geleisteten Job € 50,- pro Monat in Rechnung gestellt.

9. ELTERNBEIRAT

Für die Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung wird ein jährlich zu wählender Elternbeirat gebildet. Dieser besteht aus jeweils 2 Müttern/Vätern je Gruppe.

10. TRÄGERSTRUKTUREN

Die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgabe des Kindergartens wird gerade in einer Elterninitiative vom Engagement aller Eltern getragen. Gleichzeitig nimmt der Verein als Rechtsträger jedoch einen öffentlichen Versorgungsauftrag nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Kindergartengesetz wahr. Ferner sind Aspekte der fachlichen Qualität des Angebotes sowie der Verantwortung im Personal- und Wirtschaftsbereich zu beachten. Daher bedarf es einer an den Zielen des Vereins ausgerichteten Organisation. Dazu zählen auch Strukturen und klare Verantwortungsbereiche.

Die Mitglieder des Vereins wirken über die Mitgliederversammlung an der Arbeit der Einrichtung mit und wählen den Vorstand. Der gewählte Vorstand vertritt im Rahmen der Satzung den Träger. Die Geschäftsführung liegt beim 1. Vorsitzenden des Vereins. Die Leitung des Kindergartens liegt bei der nach dem Kindergartengesetz bestellten Leitung.